

Gemeinde Sommerach

S a t z u n g

über die Friedhofsgebühren der Gemeinde Sommerach

Inkrafttreten: 04.07.2003

- Änderungen:
1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Friedhofsgebühren der Gemeinde Sommerach vom 28.04.2005
Inkrafttreten: 01.05.2005
 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Friedhofsgebühren der Gemeinde Sommerach vom 30.01.2008
Inkrafttreten: 06.02.2008

Satzung

§ 1

Gebührenerhebung

Die Gemeinde Sommerach erhebt für die Inanspruchnahme der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen sowie für Amtshandlungen im Vollzug bestattungsrechtlicher Vorschriften Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2

Gebührenarten

(1) Es werden folgende Gebühren erhoben:

- a) Grabgebühren (§ 3),
- b) Bestattungsgebühren (§ 4),
- c) sonstige Gebühren (§ 5),
- d) Verwaltungsgebühren(§ 6).

(2) Für Leistungen, die nicht in den folgenden Paragraphen enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach der für vergleichbare Leistungen festgesetzten Gebühr zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Leistung, so wird eine Gebühr von fünf bis fünfundzwanzigtausend EURO erhoben. Dabei ist der tatsächliche Sach-und Zeitaufwand zu berücksichtigen.

§ 3

Grabgebühren

Die Grabgebühren betragen:

- | | | |
|----|--|---------------------------|
| 1. | Für ein Einzelgrab
(bei einer Ruhefrist von 25 Jahren) | 14,40 €/Jahr
360,00 €) |
| 2. | Für ein Familiengrab mit 2 Grabstellen
(bei einer Ruhefrist von 25 Jahren) | 20,40 €/Jahr
510,00 €) |
| 3. | Für ein Nischengrab
(bei einer Ruhefrist von 25 Jahren) | 24,00 €/Jahr
600,00 €) |
| 4. | Für eine Urnenstelle
(bei einer Ruhefrist von 10 Jahren) | 12,60 €/Jahr
126,00 €) |
| 5. | Für ein Kindergrab
(bei einer Ruhefrist von 10 Jahren) | 6,00 €/Jahr
60,00 €) |
| 6. | Bei Gräbern mit mehr als 2 Grabstellen erhöht sich die unter Ziffer 1 bis 5 festgesetzte Grabgebühr jeweils um den Hälftebetrag für jede weitere Grabstelle. | |

7. Der Neuerwerb eines Grabes erfolgt immer für volle Jahre.
8. Für die Verlängerung des Grabrechts werden je Monat ein Zwölftel der sich aus Ziff. 1 bis 5 ergebenden Gebühren erhoben.
9. In Fällen, in denen die Ruhefrist einer zu bestattenden Leiche oder Urne über die Zeit hinausreicht, für die das Recht an der Grabstätte läuft, sind die Gebühren für die Zeit vom Ablauf des Benutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist nach zu entrichten. Ziffer 6 findet entsprechende Anwendung.

§ 4

Bestattungsgebühren

1. Leichenhausbenutzung, einschließlich Nutzung der Aufbewahrungszelle	115 €
Leichenhausbenutzung ohne Nutzung der Aufbewahrungszelle	50 €
”	
2. Reinigung des Leichenhauses und des Kühlraumes	20 €
3. Ortsübliches Aufbahnen, einschließlich Dekoration	20 €
4. Grabherstellung (Aushebung) und Auffüllung einer Grabstätte	320 €
für Kindergrabstätten	160 €
5. Grabstellenanfertigung in Übertiefe zusätzlich zur Gebühr in Ziff. 4, für Kindergrabstätten die Hälfte	160 €
6. Träger (Sarg, Fahne, Kreuz) je Person	30 €
7. Urnenbeisetzung (Wand)	30 €
(Grab)	60 €

§ 5

Sonstige Gebühren

An sonstigen Gebühren werden erhoben

1. Urnennischen-Abdeckung	75 €
2. Aufbewahrung der Urne, je Tag	5 €
3. Beerdigung von Totgeburten, Frühgeburten und Leichenteilen	25 €

4. Ausgrabung oder Umbettung während der ersten 10 Jahre		450 €
Kinder bis 6 Jahre	230 €	
ab dem elften Jahr bis zum Ablauf der Ruhefrist		360 €
nach Ablauf der Ruhefrist (Gebeine)	120 €	
Kinder bis 6 Jahre	60 €	
jeweils zuzüglich der Grabherstellungsgebühren		
5. Ausgrabung von Urnen	50 €	

§ 6

Verwaltungsgebühren

Es werden folgende Verwaltungsgebühren erhoben:

1. Erlaubnis zur Errichtung von Grabdenkmälern und Einfassungen (§ 15 der Friedhofssatzung) für

- | | |
|---|------|
| a) Einzel-, Familien- und Nischengräber | 75 € |
| b) Urnengräber | 30 € |

2. Erlaubnis zur Vornahme von gewerblichen Arbeiten im Friedhof (§ 30 der Friedhofssatzung) befristet auf 5 Jahre

55 €

3. Umschreibung eines Grabrechts (§ 10 der Friedhofssatzung)

15€

4. Ausfertigung von Graburkunden (§ 9 der Friedhofssatzung)

5 €

5. Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 2 Abs. 3 der Friedhofssatzung

250 €

6. Erteilung einer Genehmigung zur Bestattung nahestehender Personen nach § 9 Abs. 5 der Friedhofssatzung

50 €

§ 7

Entstehen der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Über die Gebühren ergeht ein Gebührenbescheid.
- (2) Die Gebührenschuld nach § 3 entsteht mit dem Erwerb oder Wiedererwerb des Grabbenutzungsrechts.
- (3) Die Gebührenschuld nach den §§ 4 und 5 entsteht mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtung oder Dienstleistung

(4) Die Gebührenschuld nach § 6 entsteht mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheids (Art. 11 KG).

(5) Die Gebührenschuld wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig.

§ 8

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist,

1. wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
2. wer den Auftrag an die Gemeinde erteilt hat,
3. wer die Kosten veranlaßt hat,
4. derjenige, in dessen Interesse die Kosten entstanden sind.

Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 9

Inkrafttreten

Die Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 26. 11. 2001 außer Kraft.

Sommerach, 28. Juli 2003

Henke

1. Bürgermeister

Gemeinde Sommerach

Satzung

über die Friedhofsgebühren der Gemeinde Sommerach

Inkrafttreten: 04.07.2003

- Änderungen:
1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Friedhofsgebühren der Gemeinde Sommerach vom 28.04.2005
Inkrafttreten: 01.05.2005
 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Friedhofsgebühren der Gemeinde Sommerach vom 30.01.2008
Inkrafttreten: 06.02.2008

Satzung

§ 1

Gebührenerhebung

Die Gemeinde Sommerach erhebt für die Inanspruchnahme der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen sowie für Amtshandlungen im Vollzug bestattungsrechtlicher Vorschriften Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2

Gebührenarten

(1) Es werden folgende Gebühren erhoben:

- a) Grabgebühren (§ 3),
- b) Bestattungsgebühren (§ 4),
- c) sonstige Gebühren (§ 5),
- d) Verwaltungsgebühren(§ 6).

(2) Für Leistungen, die nicht in den folgenden Paragraphen enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach der für vergleichbare Leistungen festgesetzten Gebühr zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Leistung, so wird eine Gebühr von fünf bis fünfundzwanzigtausend EURO erhoben. Dabei ist der tatsächliche Sach-und Zeitaufwand zu berücksichtigen.

§ 3

Grabgebühren

Die Grabgebühren betragen:

- | | | |
|----|--|---------------------------|
| 1. | Für ein Einzelgrab
(bei einer Ruhefrist von 25 Jahren) | 14,40 €/Jahr
360,00 €) |
| 2. | Für ein Familiengrab mit 2 Grabstellen
(bei einer Ruhefrist von 25 Jahren) | 20,40 €/Jahr
510,00 €) |
| 3. | Für ein Nischengrab
(bei einer Ruhefrist von 25 Jahren) | 24,00 €/Jahr
600,00 €) |
| 4. | Für eine Urnenstelle
(bei einer Ruhefrist von 10 Jahren) | 12,60 €/Jahr
126,00 €) |
| 5. | Für ein Kindergrab
(bei einer Ruhefrist von 10 Jahren) | 6,00 €/Jahr
60,00 €) |
| 6. | Bei Gräbern mit mehr als 2 Grabstellen erhöht sich die unter Ziffer 1 bis 5 festgesetzte Grabgebühr jeweils um den Hälftebetrag für jede weitere Grabstelle. | |

7. Der Neuerwerb eines Grabes erfolgt immer für volle Jahre.
8. Für die Verlängerung des Grabrechts werden je Monat ein Zwölftel der sich aus Ziff. 1 bis 5 ergebenden Gebühren erhoben.
9. In Fällen, in denen die Ruhefrist einer zu bestattenden Leiche oder Urne über die Zeit hinausreicht, für die das Recht an der Grabstätte läuft, sind die Gebühren für die Zeit vom Ablauf des Benutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist nach zu entrichten. Ziffer 6 findet entsprechende Anwendung.

§ 4

Bestattungsgebühren

1. Leichenhausbenutzung, einschließlich Nutzung der Aufbewahrungszelle	115 €
Leichenhausbenutzung ohne Nutzung der Aufbewahrungszelle	50 €
”	
2. Reinigung des Leichenhauses und des Kühlraumes	20 €
3. Ortsübliches Aufbahnen, einschließlich Dekoration	20 €
4. Grabherstellung (Aushebung) und Auffüllung einer Grabstätte	320 €
für Kindergrabstätten	160 €
5. Grabstellenanfertigung in Übertiefe zusätzlich zur Gebühr in Ziff. 4, für Kindergrabstätten die Hälfte	160 €
6. Träger (Sarg, Fahne, Kreuz) je Person	30 €
7. Urnenbeisetzung (Wand)	30 €
(Grab)	60 €

§ 5

Sonstige Gebühren

An sonstigen Gebühren werden erhoben

1. Urnennischen-Abdeckung	75 €
2. Aufbewahrung der Urne, je Tag	5 €
3. Beerdigung von Totgeburten, Frühgeburten und Leichenteilen	25 €

4. Ausgrabung oder Umbettung während der ersten 10 Jahre		450 €
Kinder bis 6 Jahre	230 €	
ab dem elften Jahr bis zum Ablauf der Ruhefrist		360 €
nach Ablauf der Ruhefrist (Gebeine)	120 €	
Kinder bis 6 Jahre	60 €	
jeweils zuzüglich der Grabherstellungsgebühren		
5. Ausgrabung von Urnen	50 €	

§ 6

Verwaltungsgebühren

Es werden folgende Verwaltungsgebühren erhoben:

1. Erlaubnis zur Errichtung von Grabdenkmälern und Einfassungen (§ 15 der Friedhofssatzung) für

- | | |
|---|------|
| a) Einzel-, Familien- und Nischengräber | 75 € |
| b) Urnengräber | 30 € |

2. Erlaubnis zur Vornahme von gewerblichen Arbeiten im Friedhof (§ 30 der Friedhofssatzung) befristet auf 5 Jahre

55 €

3. Umschreibung eines Grabrechts (§ 10 der Friedhofssatzung)

15€

4. Ausfertigung von Graburkunden (§ 9 der Friedhofssatzung)

5 €

5. Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 2 Abs. 3 der Friedhofssatzung

250 €

6. Erteilung einer Genehmigung zur Bestattung nahestehender Personen nach § 9 Abs. 5 der Friedhofssatzung

50 €

§ 7

Entstehen der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Über die Gebühren ergeht ein Gebührenbescheid.
- (2) Die Gebührenschuld nach § 3 entsteht mit dem Erwerb oder Wiedererwerb des Grabbenutzungsrechts.
- (3) Die Gebührenschuld nach den §§ 4 und 5 entsteht mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtung oder Dienstleistung

(4) Die Gebührenschuld nach § 6 entsteht mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheids (Art. 11 KG).

(5) Die Gebührenschuld wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig.

§ 8

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist,

1. wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
2. wer den Auftrag an die Gemeinde erteilt hat,
3. wer die Kosten veranlaßt hat,
4. derjenige, in dessen Interesse die Kosten entstanden sind.

Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 9

Inkrafttreten

Die Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 26. 11. 2001 außer Kraft.

Sommerach, 28. Juli 2003

Henke

1. Bürgermeister